

Stellungnahme zum Antrag „Preissteigerung bekämpfen – Schutzschirm gegen die Inflation“

Stellungnahme für den Deutschen Bundestag zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Preissteigerung bekämpfen – Schutzschirm gegen die Inflation“ (Drucksache 20/1724)

Dr. Tobias Hentze

September 2022

Stellungnahme

Aktuelle politische Debattenbeiträge

Inhaltsverzeichnis

1	Wirtschaftspolitische Herausforderungen.....	2
2	Inflationsbedingte Anpassung steuerlicher Eckwerte	2
3	Zielgenaue Entlastungen in der Energiepreiskrise.....	5
4	Impulse für private Investitionen.....	6
5	Implikationen für die Schuldenbremse	8
	Literatur	8

1 Wirtschaftspolitische Herausforderungen

Die hohe Inflation vor allem als Folge der dramatisch gestiegenen Energiepreise stellt die Wirtschaftspolitik vor neue Herausforderungen. Angesichts einer Inflationsrate von aktuell rund 8 Prozent im bisherigen Jahresverlauf liegt es nahe, dass die Teuerungswelle zu einem Kaufkraft- und Wohlstandsverlust in weiten Teilen der Gesellschaft führen wird. Mit Blick auf die Einkommen ist es Aufgabe der Tarifparteien, Antworten auf die Entwicklung zu finden. Ein Wohlstandsverlust für breite Teile der Bevölkerung ist dennoch absehbar und die Politik kann hierbei abfedernd und unterstützend wirken.

Dabei ist zwischen zwei Arten von Instrumenten zu unterscheiden. Auf der einen Seite gibt es Instrumente, die aus systematischer Sicht ein Eingreifen der Politik erforderlich machen. Dazu zählt vor allem eine Anpassung steuerlicher Eckwerte. Dies betrifft den Einkommensteuertarif genauso wie Freibeträge und Pauschalen. Hier besteht im Grunde kontinuierlicher politischer Handlungsbedarf. Allerdings sind die Folgen bei geringer Inflation weniger spürbar, weshalb die Frage aufgrund der hohen Inflationsrate aktuell stärker in der öffentlichen Debatte auftaucht.

Da die Inflationsrate derzeit so hoch wie seit 40 Jahren nicht mehr ist – vornehmlich zurückzuführen auf Preise für Gas, Öl und Strom – geht es auf der anderen Seite für die Politik darum, gezielt Privathaushalten und Unternehmen mit Transferzahlungen oder Steuervergünstigungen zu helfen, die ansonsten von dem Preisniveauanstieg überfordert wären. Um die Inflation strukturell zu reduzieren und die Energiepreiskrise zu überwinden ist es wichtig, Sparpotenziale beim Energieverbrauch zu nutzen und gleichzeitig Angebotskapazitäten zu erweitern (u. a. Aufbau einer Flüssiggas-Infrastruktur und Ausbau der Erneuerbaren Energien).

2 Inflationsbedingte Anpassung steuerlicher Eckwerte

Anpassungen von steuerlichen Eckwerten gebieten sich jedes Jahr aufs Neue, da im Steuerrecht nominale Werte festgeschrieben sind, die sich nicht automatisch mit dem Preisniveau verändern. Der Ausgleich der Inflation mit Blick auf Einkommensteuertarif und Steuerfreibeträge stellt ökonomisch keine Entlastung der Steuerzahler dar, sondern vermindert oder verhindert lediglich eine Steuererhöhung oder eine steuerliche Schlechterstellung. Von daher ist es auch irreführend, dass der Ausgleich der kalten Progression Teil des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung (2022) ist.

Kalte Progression tritt auf, wenn die Löhne in Höhe der Inflationsrate steigen und damit real konstant bleiben, der Staat aber einen höheren Steuersatz erhebt, weil der Steuertarif die Inflationswirkung ignoriert. Dies gilt auch für den aktuell relevanten Fall, da Nominallöhne in der Regel weniger stark als die Inflation steigen und daher Reallohnverluste entstehen. Die daraus resultierende geringere Leistungsfähigkeit eines Steuerzahlers sollte durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, dass zum Ausgleich der kalten Progression die Verschiebung der relevanten Tarifeckwerte um die Inflationsrate erfolgen muss. Der Verzicht auf einen (vollständigen) Ausgleich der kalten Progression führt unmittelbar dazu, dass sich die Progression des Einkommensteuertarifs verändert, ohne dass dem eine politische Entscheidung vorausgegangen wäre (Beznoska/Hentze, 2022a und 2022b).

Vom Aufkommenseffekt eines Ausgleichs der kalten Progression entfallen auf den Bund 42,5 Prozent, auf Länder und Kommunen 57,5 Prozent. Nach dem Referentenentwurf des Inflationsausgleichsgesetzes (BMF,

2022) plant die Bundesregierung eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Einsetzens der Reichensteuer – um 5,76 Prozent. Aktuell liegt die Inflationsrate allerdings bei rund 8 Prozent (Destatis, 2022). Dementsprechend müsste die Anpassung stärker ausfallen als bisher vorgesehen. Statt auf rund 9 Milliarden Euro müssten die Gebietskörperschaften auf rund 13 Milliarden Euro ihrer Steuereinnahmen verzichten.

Seit 2010 hat die Inflation insgesamt zu überproportionalen Steuermehreinnahmen für den Fiskus geführt, da die kalte Progression nicht vollständig korrigiert wurde (Tabelle 2-1). Von 2010 bis 2015 wurde die kalte Progression nicht ausgeglichen. Seit 2016 wird die kalte Progression auf Basis des Steuerprogressionsberichts ausgeglichen, wobei es aufgrund von Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Inflationsraten eine leichte Überkompensation gab. Allerdings hat der Staat zwischen 2016 und 2020 von Realloohnerhöhungen überproportional profitiert (warme oder erweiterte kalte Progression). Die Anpassung zu Beginn des Jahres 2022 war wiederum zu gering, da die kumulierten Inflationsraten für 2020 und 2021 deutlich über den Tarifierhöhungen für diese Jahre lagen. Der vierte Steuerprogressionsbericht aus dem Jahr 2020 hatte die höhere Inflation des Jahres 2021 von 3,1 Prozent nicht antizipiert. Ohnehin führt das Konzept der nachträglichen Anpassung der Tarifeckwerte mit Wirkung zum nächsten Jahreswechsel dazu, dass die kalte Progression des betroffenen Jahres beim Staat verbleibt.

Grundlage für die Anpassungen der Eckwerte sind der Steuerprogressionsbericht (Deutscher Bundestag, 2020a) und der Existenzminimumbericht (Deutscher Bundestag, 2020b) sein. Während der Existenzminimumbericht der Regierung die konkrete Mindesthöhung des Grundfreibetrags von Verfassungswegen vorschreibt, besteht beim Steuerprogressionsbericht mit Blick auf die weiteren Eckwerte des Einkommensteuertarifs kein Automatismus. Dies wäre allerdings wünschenswert, da dadurch die öffentliche Debatte über einen eigentlich selbstverständlichen Schritt entfallen würde. Sinnvoll wäre es dabei, die Veröffentlichung des Berichts weiter ans Jahresende zu legen, weil dann eher Klarheit über die tatsächlichen Inflationsraten herrscht und so Prognosefehler reduziert werden können.

Tabelle 2-1: Eckwerte des Einkommensteuertarifs

Vergleich zwischen 2010 und 2023 in Euro

In Euro	2010	2023	Veränderung
Grundfreibetrag	8.004	10.632	33 %
Erste Knickstelle	13.469	15.787	17 %
Zweite Knickstelle (Spitzensteuersatz)	52.881	61.971	17 %
Einsetzen Reichensteuersatz	250.730	277.825	11 %
Inflation (Konsumausgaben der privaten Haushalte 2022 als Index mit 2010 = 100)	100	124	24 %

Annahme: Werte für 2023 gemäß Referentenentwurf zum Inflationsausgleichsgesetz (BMF, 2022)

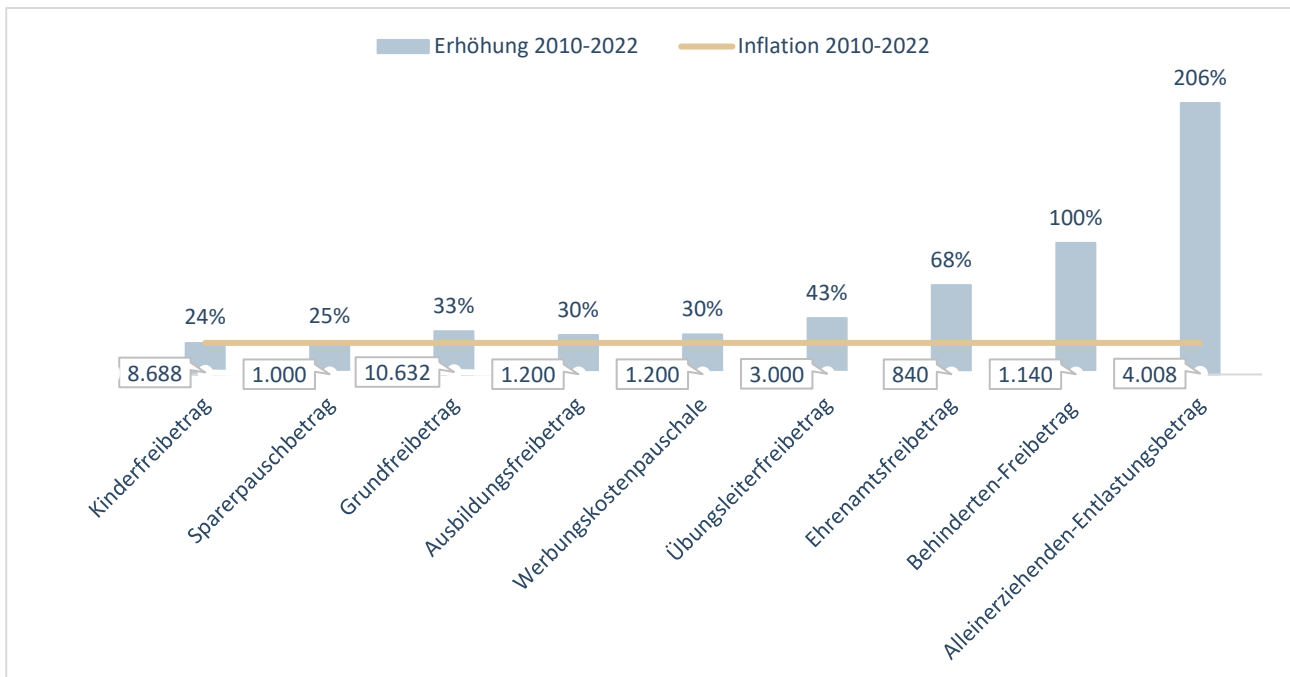
Quelle: eigene Berechnungen

Nicht nur die Eckwerte des Einkommensteuertarifs, auch die steuerlichen Freibeträge bedürfen einer regelmäßigen Anpassung an die Entwicklung des Preisniveaus, damit ihre Wirkung nicht entwertet wird. Die Entwicklung der steuerlichen Freibeträge ist in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich gewesen (Hentze,

2022). Der Sparer-Pauschbetrag soll zum 1. Januar 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Der Ausbildungsfreibetrag soll gleichzeitig von 924 Euro auf 1.200 Euro steigen. Der Kinderfreibetrag wird laut Referentenentwurf zum Inflationsausgleichsgesetz um 140 Euro auf 8.688 Euro erhöht (BMF, 2022). Diese Anpassungen sind zum Ausgleich der Inflation überfällig, wie Abbildung 2-1 zeigt.

Abbildung 2-1: Entwicklung steuerlicher Freibeträge seit 2010

Aktuelle Werte (einschließlich Ankündigungen für 2023) in Euro



Hinweise: Für 2022 wird eine Inflationsrate von 8 Prozent unterstellt. Kinderfreibetrag einschließlich Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA); Behinderten-Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 50 %.

Quelle: eigene Berechnungen

Unverändert geblieben ist in diesem Zeitraum die Entfernungspauschale. Seit dem Jahr 2004 beträgt die verkehrsmittelunabhängige Pauschale 30 Cent pro Kilometer. Zweck der Entfernungspauschale ist es, die Aufwendungen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle abzudecken. Dadurch soll dem Nettoprinzip der Einkommensteuer folgend eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund müsste sich die Pauschale mit der allgemeinen Preisentwicklung oder der spezifischen Entwicklung von Fahrtkosten mit dem Auto oder dem öffentlichen Nahverkehr ändern, da sonst eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit nicht sichergestellt werden kann. In der aktuellen Situation wäre angesichts gestiegener Kraftstoffkosten eine Erhöhung der Entfernungspauschale folgerichtig (Beznoska, 2022).

Dies ist zunächst losgelöst von der Frage, inwieweit die Festsetzung der Entfernungspauschale eine Lenkungs-funktion übernehmen soll. Steuerliche Regelungen können so gestaltet werden, dass Anreize bestehen, allgemein unerwünschte Verhaltensweisen zu reduzieren (Beispiel Tabaksteuer). Die verkehrsmittelunabhängige Pauschale kann als Anreiz interpretiert werden, stärker das Fahrrad oder die Bahn statt des Autos zu benutzen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2020). Vor diesem Hintergrund könnte die Pauschale auch weitergehend umgestaltet werden. Inwieweit eine mögliche Neuregelung verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, wäre im konkreten Fall zu prüfen.

3 Zielgenaue Entlastungen in der Energiepreiskrise

Die Energiepreiskrise erfordert über den steuerlichen Ausgleich der Inflation hinaus zielgenaue Entlastungen, um Privathaushalte finanziell nicht zu überfordern. Direktzahlungen in Form von Zuschüssen und Pauschalen sind dabei ein wirksamer Ansatz. Ein Beispiel dafür ist der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger. Die im zweiten Entlastungspaket vorgeschlagene und von Bundestag und Bundesrat beschlossene Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist dagegen nicht zielgenau, da sie nicht nach Bedürftigkeit unterscheidet. Die Pauschale von 300 Euro ist allerdings steuerpflichtig, so dass bei Haushalten mit geringem Einkommen netto mehr ankommt als bei Haushalten mit hohem Einkommen. Da die Betroffenheit mit Blick auf die Energiepreise unabhängig von der Erwerbssituation ist, sollte die Pauschale allen Gruppen, also zum Beispiel auch Rentnern und Studenten zugutekommen. Dahingehend soll das dritte Entlastungspaket die zuvor beschlossene Regelung offenbar korrigieren (Bundesregierung, 2022). Eine analoge Einschätzung gilt auch für den Kinderbonus, der zwar nicht zielgenau wirkt, aber durch die Anrechnung auf den Kinderfreibetrag über eine soziale Komponente verfügt.

Ein bürokratisches Defizit besteht darin, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale über die Arbeitgeber erfolgt, die damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand haben. Der Hintergrund dabei ist, dass der Staat bisher nicht dafür Sorge getragen hat, Zahlungen direkt an die Steuerpflichtigen, zum Beispiel über die Steuer-Identifikationsnummer, leisten zu können. Dieses Versäumnis gilt es aufzuholen.

Die Schwierigkeit zielgenauer Zahlungen an Privathaushalte besteht in der Abgrenzung der Bedürftigkeit. Eine Orientierung an dem Status als Transferempfänger wie beim Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger ist zwar in der Sache zielgenau, wirft jedoch die Frage auf, ob Haushalte, die aufgrund eines geringfügig über dem Grenzwert für Wohngeld liegenden Einkommens nicht wohngeldberechtigt sind, nicht auch bedürftig sind.

Als Alternative oder zusätzlich zu Zuschüssen zu den Energiekosten bietet sich eine Senkung der Steuern auf Energie an. Im dritten Entlastungspaket kündigt die Bundesregierung beispielsweise zum 1. Oktober 2022 die Absenkung der Mehrwertsteuer für Gas von dem regulären Satz (19 Prozent) auf den ermäßigten Satz (7 Prozent) an. Denkbar, aber offenbar bisher nicht geplant, ist auch eine Absenkung der Mehrwertsteuer bei Strom. Ferner könnte die Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz abgesenkt werden. Zu unterscheiden ist der Nutzerkreis einer solchen Regelung: Von einer Absenkung der Mehrwertsteuer würden ausschließlich die Privathaushalte profitieren, bei einer Senkung der Stromsteuer wären grundsätzlich auch die Unternehmen Nutznießer.

Gegen eine Senkung der Verbrauchsteuern auf Gas und Strom spricht die Schwächung des Preissignals. Denn bei einer Steuervergünstigung besteht das Risiko eines Rebound-Effekts, also dass der Sparanreiz verschwindet oder sich zumindest abschwächt und die Nachfrage entsprechend steigt. Dies ist ein zentrales Argument in der aktuellen Situation mit verknapptem Angebot. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Steuersenkung nicht sehr zielgenau wirkt, da Verbraucher unabhängig von ihrer Einkommenssituation profitieren. Hervorzuheben ist dabei jedoch, dass eine Senkung der Verbrauchsteuern Haushalte progressiv entlastet, also relativ zum Einkommen werden Haushalte mit geringem Einkommen stärker entlastet als Haushalte mit hohem Einkommen (Hentze/Hüther, 2022).

Für eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf Gas und Strom spricht die politische Logik, dass der Staat nicht noch von den politischen Preisen auf den Energiemärkten profitieren sollte. In diesem Zusammenhang ist auch die ebenfalls zum 1. Oktober 2022 geplante Gasumlage von rund 2,4 Cent pro Kilowattstunde als zusätzliche Abgabe auf Gas zu sehen, die den Entlastungseffekt durch die sinkende Mehrwertsteuer konterkariert. Per Saldo kann sich je nach Nettogaspreis eine Über- oder Unterkompensation ergeben.

Eine offene Frage dabei bleibt, inwieweit eine Verbrauchsteuersenkung an die Verbraucher weitergegeben wird. Die Erfahrungen mit der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe zeigt, dass nicht durchweg und durchgängig davon auszugehen ist, dass Steuersenkungen zu 100 Prozent an die Verbraucher weitergereicht werden (Brühl, 2022). Bei der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe von Juni bis August dieses Jahres betrug der Anteil der Weitergabe an die Endverbraucher schätzungsweise 85 Prozent bis 100 Prozent (Ifo, 2022). In jedem Fall sollten weitere Senkungen von Verbrauchsteuern analog zur Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Vorhinein befristet werden.

Eine weitere Eingriffsoption für die Politik zur Entlastung der Verbraucher ist die Änderung des Marktdesigns. Insbesondere mit Blick auf den Strommarkt wird diese Frage aktuell diskutiert. Die Idee von Preiskontrollen, auf die es bei der im dritten Entlastungspaket formulierten Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ hinauslaufen würde, ist in der aktuellen Lage zumindest nachvollziehbar. Allerdings ist eine Änderung des Marktdesigns durch ein Aufbrechen des bestehenden Merit-Order-Modells, wonach die teuerste produzierte Kilowattstunde den Marktpreis bestimmt, alles andere als unproblematisch (Ockenfels, 2022). Das Eingreifen in Preismechanismen oder das Verändern des Marktdesigns können zu ungeahnten Verzerrungen führen. Die im dritten Entlastungspaket angekündigte Strompreisbremse soll aus der Besteuerung von „Zufallsgewinnen“ (Anstieg der Produzentenrente) bei den Erneuerbaren Energien, Kohleverstromung und Atomkraft finanziert werden. Dabei deuten die Ausführungen von Bundesregierung und EU-Kommission darauf hin, dass eine im politischen Ermessen stehende Definition angemessener Preise angestrebt wird. Die Frage von möglichen Übergewinnen lässt sich jedoch in keinem Fall anhand von Preisen oder Erlösen feststellen, sondern erst nach Berücksichtigung der individuellen, betriebswirtschaftlichen Kosten. Maßgabe zur Beantwortung der Frage müsste dann der im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn sein. Eine Definition des individuellen Übergewinns bleibt allerdings auch auf diesem Wege eine Ermessenssache.

Zu berücksichtigen ist bei der Idee einer Strompreisbremse oder eines Gaspreisdeckels für Verbraucher zudem, dass analog zu einer Senkung der Verbrauchsteuern die staatliche Subvention für einen „Basisverbrauch“ (Bundesregierung, 2022) wenig zielgenau ist, da sie allen Verbrauchern unabhängig vom Einkommen gewährt wird.

4 Impulse für private Investitionen

Nicht nur Privathaushalte, auch Unternehmen leiden unter den stark gestiegenen Energiepreisen. Von daher ist es auch im Unternehmensbereich erforderlich, die Zahlungsfähigkeit kurzfristig zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind Liquiditätshilfen insbesondere in Form von Krediten erste Wahl. Zudem bietet das Steuerrecht Möglichkeiten, unmittelbar die betriebliche Liquidität zu erhöhen. Großzügige Stundungsmöglichkeiten und eine Ausweitung der Verlustverrechnung können durch eine temporäre Verschiebung des Steueraufkommens die betriebliche Liquidität sicherstellen, ohne die Staatsfinanzen dauerhaft zu belasten (Hentze/Hüther, 2022).

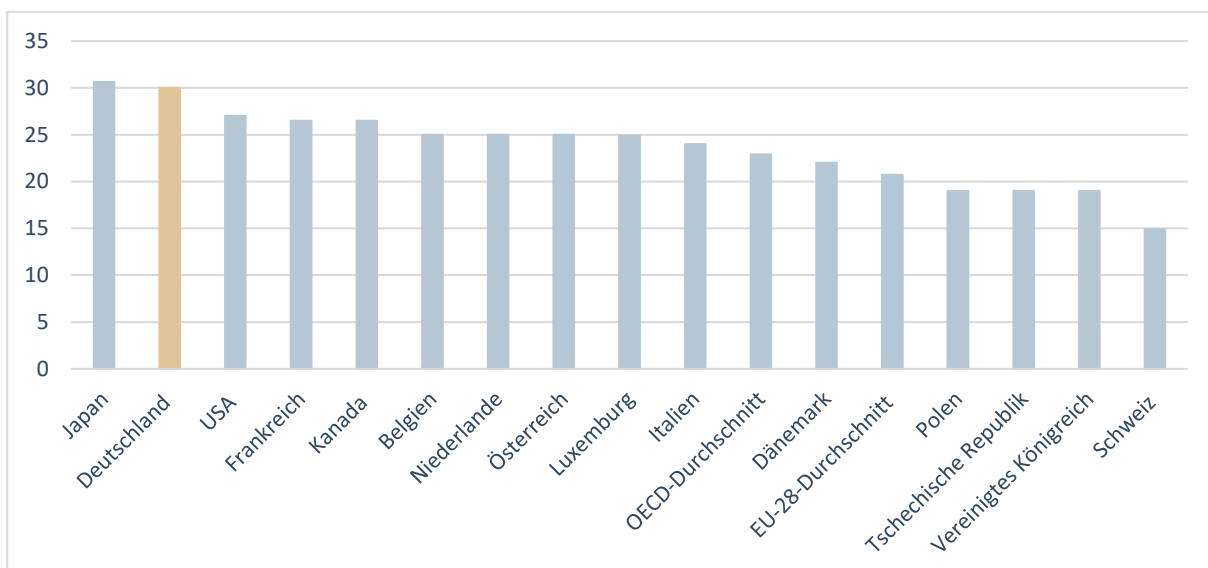
In diesem Zusammenhang sollte über die akute Krise hinaus auch die Standortqualität weiter auf der Agenda stehen. Der Abbau von Bürokratie und die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bieten eine Chance für mehr Investitionen und eine Steigerung der Wirtschaftskraft (Schaefer et al., 2021). Die Unternehmensteuerbelastung in Deutschland ist im internationalen Vergleich unverändert hoch (Abbildung 4-1). Mit im Durchschnitt rund 30 Prozent liegt die Steuerbelastung in Deutschland deutlich höher als im Durchschnitt der EU-28-Staaten (22,1 Prozent) und der OECD-Länder (23,5 Prozent). Durch die lokal zu bestimmende Gewerbesteuer reicht die Unternehmensteuerbelastung in Einzelfällen hierzulande bis zu 36 Prozent. Eine Unternehmensteuerreform könnte für die Zeit nach der Krise Impulse für die private Investitionstätigkeit geben. Simulationsrechnungen zeigen, dass eine Steuerreform nicht nur positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum, sondern auch auf die Beschäftigung hätte. Dadurch wäre die Reform fiskalisch verkraftbar (Hentze/Kolev, 2021).

Auch bei der Einkommensteuer gibt es jenseits eines Ausgleichs der kalten Progression Handlungsbedarf, um Arbeitsanreize durch ein Abflachen der Progression zu verbessern und insbesondere kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Allerdings plant die amtierende Bundesregierung trotz anderslautender Ankündigungen der drei Parteien im Wahlkampf des vergangenen Jahres in der laufenden Legislaturperiode keine Einkommensteuerentlastung (Beznoska/Hentze, 2021; Hentze, 2021a).

Zudem wäre die Gelegenheit günstig, die längst überholten Zinssätze im Steuerrecht anzupassen. Für viele Unternehmen stellt insbesondere der Zinssatz für Pensionsrückstellungen von 6 Prozent im Steuerrecht eine Belastung der Liquidität dar. Ein Absenken des Zinssatzes auf ein marktgerechtes Niveau hätte einen starken Liquiditätseffekt für viele Unternehmen (Hentze, 2016).

Abbildung 4-1: Tarifliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im Jahr 2021 in Prozent

Nationale plus lokale Steuersätze in den G7-Staaten und Deutschlands direkten Nachbarstaaten



Quelle: Hentze/Kolev, 2021

5 Implikationen für die Schuldenbremse

Zur Finanzierung der Hilfsprogramme sollte der Staat nicht auf übermäßige Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen zurückgreifen, um die ohnehin schwierige konjunkturelle Entwicklung nicht weiter zu belasten. Vielmehr sollten die benötigten Mittel aus den höheren Steuereinnahmen infolge der Inflation oder, sofern nötig, über Kredite finanziert werden.

Ob die allgemeinen Verschuldungsregeln der Schuldenbremse im kommenden Jahr greifen sollten, hängt von der weiteren Krisenentwicklung ab. Zwar wirkt die Schuldenbremse mit ihren strikten Grenzen für die Nettokreditaufnahme auch im Vergleich zum europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt restriktiv, im Grundsatz ist sie allerdings auf wirtschaftliche Notsituationen eingestellt, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Auf eine Zuspitzung der Energiepreiskrise kann die Politik also im Rahmen der bestehenden Regelungen reagieren. Unabhängig von der Entscheidung sollte es das politische Ziel sein, pandemiebedingte Ausgabeposten ambitioniert zurückzuführen.

Der Abbau der Schuldenstandquote im vergangenen Jahrzehnt hat die Handlungsfähigkeit des Staates zu Beginn der Corona-Pandemie sichtlich erhöht. Es liegt nahe, dass die Schuldenbremse als ein Regelwerk zur Begrenzung öffentlicher Verschuldung einen Beitrag dazu geleistet hat. Sinnvoll wäre eine Weiterentwicklung der Regelungen, damit die Politik flexibler auf finanzpolitische Herausforderungen reagieren kann, haushaltspolitische Disziplin aber erforderlich bleibt (Hentze, 2021b).

Literatur

Beznoska, Martin, 2022, Stellungnahme zum „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022“, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, IW-Report, Nr. 18, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2021, Einkommensteuerpolitik im Bundestagwahlkampf: Analyse der Parteiprogramme und Ausblick auf die kommende Legislaturperiode, IW-Policy Paper, Nr. 19, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022a, Inflation: Regierung entlastet kurzfristig alle Steuerzahler, IW-Kurzbericht, Nr. 18, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022b, Hohe Inflation entfacht kalte Progression, IW-Kurzbericht, Nr. 20, Köln

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2022, Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz), Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen, Berlin

Brühl, Volker, 2022, Wirkung der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffpreise, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg., Nr. 8, S. 652-654

Bundesregierung, 2022, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 – Deutschland steht zusammen – Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen, Berlin

Destatis, 2022, Inflationsrate im August 2022 voraussichtlich +7,9 %, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_366_611.html [15.9.2022]

Deutscher Bundestag, 2020a, Vierter Steuerprogressionsbericht, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 19/22900, Berlin

Deutscher Bundestag, 2020b, 13. Existenzminimumbericht, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 19/22800, Berlin

Hentze, Tobias, 2016, Effekte der Niedrigzinsen auf die betrieblichen Pensionsrückstellungen in Deutschland, IW-Trends, Nr. 3, S. 3-19

Hentze, Tobias, 2021a, Möglicher Kompromiss einer Reform der Einkommensteuer in einer Ampel-Koalition, IW-Kurzbericht, Nr. 77, Köln

Hentze, Tobias, 2021b, Stellungnahme zur Aufhebung der Regelung zur Schuldenbremse, Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE betreffend Gesetz zur Änderung des Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen, IW-Report, Nr. 13, Köln

Hentze, Tobias, 2022, Inflation macht Erhöhung der steuerlichen Freibeträge überfällig, IW-Kurzbericht, Nr. 38, Köln

Hentze, Tobias / Hüther, Michael, 2022, Wirksame Hilfsprogramme in der Energiepreiskrise, IW-Policy Paper, im Erscheinen, Köln

Hentze, Tobias / Kolev, Galina, 2021, Wirtschaftliche Effekte des BDI-Steuermodells der Zukunft, Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der Deutschen Industrie, Köln

Ifo Institut, 2022, Ölkonzerne geben Tankrabatt zu 85 bis 100 Prozent weiter, <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-06-14/oelkonzerne-geben-tankrabatt-zu-85-bis-100-prozent-weiter> [14.9.2022]

Ockenfels, Axel, 2022, Optionen und Herausforderungen für ein neues Strommarktdesign in der Krise, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg., Nr. 10, <https://www.wirtschaftsdienst.eu/archiv/jahr/2022/heft/10.html> [9.9.2022]

Schaefer, Thilo et al., 2021, Der ökonomische und ökologische Impact beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Verbandes der Chemischen Industrie, Köln

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2020, Rechtlicher Rahmen zur Änderung der Entfernungspauschale, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 155/19, Berlin